

## Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte insbesondere in freiberg.

Bon

Konrad Anebel, Bürgerschullehrer.

## 3. Der Meistergrad.

## Die Erwerbung des Meisterrechtes.

Inhaltsübersicht: Einkauf in die Zunft. — Bürgerrechtsgewinnung. — Eheliche und ehrliche Geburt. — Lehrnachweis. — Wanderzeit. — Sitzeit. — Mutzeit. — Verehelichung. — Evang.=luth. Konfession. — Vollzährigkeit. — Meistersstück. — Meisteressen. — Jungmeisterdienst.

je schroff sich auch oft Gesellen und Meister in früherer Zeit gegenüberstanden, wie sehr die Gehilsen auch ihre Arbeitgeber anseindeten, immer mußte es Ziel und Streben der ersteren bleiben, Vollzenossen zu werden und den dritten Grad auf der Stufenleiter des Zunftwesens — das Meisterrecht — zu erlangen. Dies siel in der ältesten Zeit nicht schwer, denn das Ausschließungswesen lag damals dem Handwerfe vollständig fern, dasselbe hatte nicht einmal das Recht, einen Bewerber zurückzuweisen. Jeder Bürger konnte ein Handwerft treiben, das ihm gerade beliebte, wenn er sonst den Ansprüchen genügte, die der Rat an einen Bürger stellte. Die Vollgenossen sührten aber zunächst nicht den Titel Meister, sondern wurden "Gewerken" genannt, und nur den Zunstworstehern kam jene Ehrenbezeichnung zu.

<sup>1)</sup> Klopsch, Freiberger Stadtrecht, S. 273 ff. — Leider konnte die vom Archivrat Dr. Hubert Ermisch 1889 besorgte verdienstliche Neuausgabe des Freiberger Stadtrechts hier noch nicht benutzt werden. Eine mit derselben vorsgenommene Vergleichung des Textes zeigte indes nur unwesentliche Verschiedensheiten. — Manche Teile des Stadtrechtes erhielten durch die Aussiührungen des Verfassers vorliegender Arbeiten "Handwerksbräuche früherer Jahrhunsdert" ihre Beleuchtung, und findet man dieselben daher in den Anmerkungen obengenannter Neuausgabe öfters zur Vergleichung angegeben.